Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswege der Gemeinde Haßloch vom 14.12.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015, sowie des §2Abs. 1 und der §§7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- §1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
- §2 Beitragsgegenstand
- §3 Beitragsmaßstab
- §4 Beitragsschuldner
- §5 Beitragsermittlung
- §6 Gemeindeanteil
- §7 Behandlung von Jagdpachtanteilen
- §8 Entstehung des Beitragsanspruchs
- §9 Vorausleitungen und Beitragshöhe
- §10 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde Haßloch erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld und Weinbergswegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§35 BauGB) der Gemeinde Haßloch gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Weinbergswege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- und Weinbergswege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartenden Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

- 1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
- 2. der Nutzung
 - a. als Reit- und Radwege sowie
 - b. für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 13,58 %.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Weinbergswege der Gemeinde Haßloch zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Haßloch Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Die Abgaben werden durch einen Abgabenbescheid als Jahresbetrag festgesetzt.
- (2) Die Abgaben werden erstmalig einen Monat nach Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann
 - a) bis zu einer Abgabenhöhe von 15,00 € jährlich zum 15. August
 - b) bis zu einer Abgabenhöhe von 30,00 € halbjährlich zum 15. Februar und 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrages
 - c) ab einer Abgabenhöhe von 30,01 € vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag können die Abgaben, abweichend von Abs. 2, am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll bis spätestens 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabenschuldner treten nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

§ 9 Vorausleitungen und Beitragshöhe

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleitungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleitungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Der Beitragssatz ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2008, zuletzt geändert mit Wirkung ab dem 01.01.2011 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Haßloch, den 14.12.2016

Lothar Lorch

Bürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswege der Gemeinde Haßloch vom 30.10.2024.

Der Beitragssatz entsprechend §9 Abs. 3 oder der o.g. Satzung beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 **118,20 € pro Hektar und Jahr**.